

## Büro der Stadtverordnetenversammlung

### Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/3330/2010**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 30.09.2010

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
Verfasser/-in: Elke Koch-Michel, Bürgerliste Gießen

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2010	Zur Kenntnisnahme

### Betreff:

**Anfrage gem. § 30 GO der Stv. Koch-Michel vom 29.09.2010 - Denkmalgeschützte Treppen-Brückenkombination -**

### Anfrage:

Am 01.07.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung, auf Empfehlung des Magistrats, im Rahmen der Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes, die Ausbauvariante 3 b - Restaurierung der Treppe und Integration dieser in eine moderne Architektur mit Rampen und Terrassen sowie einem Kopfbauwerk mit Aufzügen, für die weitere Planung beschlossen.

Für die Durchführung der Planvariante 3 b, die einen völligen Abbruch der Gesamtanlage mit anschließendem Wiederaufbau vorsieht, der die Denkmaleigenschaft zerstört, bedarf es lt. HDSchG einer Genehmigung!

Die denkmalgeschützte Treppen-Brückenkombination einschließlich der zugehörigen Grünanlage ist als Teil der Sachgesamtheit Giessener Bahnhof im Denkmaltopographie Universitätsstadt Gießen, Seite 343). Alle Maßnahmen an Kulturdenkmälern bedürfen lt. HDSchG der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Lt. § 16. 3 HDSchG soll „... Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dem nicht entgegenstehen. Eine Maßnahme an der Gesamtanlage ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt ...“ Auch wurde erst am 02.09. dem Denkmalbeirat die Variante 3 b zur Kenntnis gegeben. **Vor diesem**

### **Hintergrundfrage ich den Magistrat:**

„Warum wurden dem Denkmalbeirat erst am 02.09. nach Stadtverordnetenbeschluss und Offenlage des Bebauungsplanes, die Unterlagen zur Kenntnis gegeben, obwohl der Denkmalbeirat nach seiner Sitzung am 27.05. in die Unterrichtung und Einbeziehung in

den weiteren Entscheidungsprozess, lt. Denkmalbeiratssatzung, mit einbezogen werden sollte?"

**1. Zusatzfrage:** „Welche Gründe gibt es für den Magistrat, davon auszugehen, dass er für die Durchführung der Planvariante 3 b, eine Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Landesamts für Denkmalpflege erhalten wird.“

**2. Zusatzfrage:** „Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus der Kritik des Denkmalbeirates und der großen Anzahl der Unterzeichner/Innen beim Bürgerbegehren in Bezug auf die Umsetzung der Variante 3 b und kann diese noch geändert werden?“

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.